

Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat aufgrund § 9 Abs. 4 der Nachweisberechtigtenverordnung (NBVO, veröffentlicht im GVBl. I 2002, S. 729 ff.) vom 03.12.2002, zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Nachweisberechtigtenverordnung vom 24.02.2011 (GVBl. I 2011, S. 174) in ihrer Sitzung am 17.12.2002 folgende Kostenordnung für die Führung der besonderen Liste nachweisberechtigter Personen gem. § 59 HBO (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen – StAnz – 2003, S. 386 f.), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 13.12.2011 (veröffentlicht im StAnz 2011, S. 1.635), beschlossen:

Kostenordnung für die Führung der besonderen Liste nachweisberechtigter Personen gem. § 59 HBO

§ 1 Kostenschuldner

Kostenschuldner ist, wer für die Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder in dessen Interesse die Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit erfolgt.

§ 2 Gebührenpflichtige Leistungen und Höhe der Gebühren

Für die in den nachfolgenden Bestimmungen aufgeführten Leistungen für die Eintragung in eine besondere Liste und die Führung in einer besonderen Liste nachweisberechtigter Personen zur Erstellung und Bescheinigung bautechnischer Nachweise gemäß § 59 HBO erhebt die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen Gebühren.

§ 3 Eintragungsverfahren

- (1) Die Gebühr beträgt:
 - a) für die Eintragung in eine Liste der Nachweisberechtigten nach HBO i. V. m. der Nachweisberechtigtenverordnung je Fachgebiet

- | | | |
|-----|---|----------------------------|
| aa) | Für Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen | 106,- EUR |
| bb) | für die gemäß §§ 2 Absatz 2, 3 Absatz 2 und 4 Absatz 8 NBVO berechtigten Personen | 106,- EUR |
| cc) | für sonstige Personen, die nicht Mitglied der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sind | 265,- EUR |
| dd) | in den Fällen, in denen ein Fachgespräch gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 oder 4 NBVO geführt wird, im Einzelfall von dem Vorsitzenden des Eintragungsausschusses festzusetzend, zusätzlich von | 114,- bis 300,- EUR |
| b) | für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Nachweisberechtigung eines anderen Bundeslandes, eines EU-Mitgliedsstaats oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten anderen Staates und Eintragung in eine Liste der Nachweisberechtigten nach HBO i. V. m. NBVO | 50,- bis 150,- EUR |
| c) | für die Führung in den Listen der Nachweisberechtigten und der Überwachung des Fortbestands der Voraussetzungen zum weiteren Verbleib in den Listen pro Kalenderjahr | |
| aa) | für Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen je Fachgebiet | 41,- EUR |
| bb) | für die gemäß §§ 2 Absatz 2, 3 Absatz 2 und 4 Absatz 8 NBVO berechtigten Personen | 41,- EUR |
| cc) | für sonstige Personen, die nicht Mitglied der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sind | |
| | aaa) für das erste Fachgebiet | 104,- EUR |
| | bbb) für jedes weitere Fachgebiet | 72,- EUR |
| d) | für die Ausstellung projektbezogener Bescheinigungen für Nachweisberechtigte nach HBO i. V. m. NBVO mit Sitz in einem anderen Bundesland, einem EU-Mitgliedsstaat oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten anderen Staat | 173,- EUR |
| e) | für die Wiedereintragung in eine Liste der Nachweisberechtigten nach HBO i. V. m. NBVO, z. B. von Personen, deren frühere Nachweisberechtigung aufgrund der Altersgrenze von 68 Jahren in der bis zum 10.12.2010 geltenden Fassung der NBVO erloschen ist und die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben | |

- | | | |
|-----|---------------------|-------------------|
| aa) | für Nichtmitglieder | 50,- EUR |
| bb) | für Mitglieder | kostenfrei |
- (2) Die Gebühr gemäß Absatz 1 c ist auf das Kalenderjahr bezogen. Bei Eintragung oder Löschung im Laufe eines Kalenderjahres wird der Beitrag nur anteilig erhoben.
- (3) Durch die Gebühren ist die Ausstellung von Bescheinigungen abgedeckt.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt bzw. endet mit dem auf die Eintragung bzw. Löschung folgenden Monatsersten.

§ 4 Auslagen

Zur Vorbereitung oder Vornahme von Amtshandlungen oder sonstiger Verwaltungstätigkeiten erforderliche Auslagen sind vom Kostenschuldner zu erstatten.

§ 5 Fälligkeit

Von der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen erhobene Gebühren werden einen Monat nach Zustellung der Anforderung zur Zahlung fällig.

Unbeschadet dessen erfolgt die Eintragung in eine Liste erst dann, wenn die Eintragungsgebühr entrichtet worden ist.

§ 6 Mahnung und Beitreibung

Die Mahnung und Beitreibung offener Kosten erfolgen nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Der der Vollstreckungsbehörde zustehende Kostenbeitrag in Höhe von 5 % der beizutreibenden Kosten (§ 14 Abs. 5 Satz 2 HASG) fällt dem Betroffenen zur Last und wird mit der Kostenforderung vollstreckt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen folgenden Monats in Kraft.

Ausgefertigt am 17.12.2002

Prof. Gerhard Bremmer
Präsident der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Wiesbaden